



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

1. Satzung vom 04.12.2012 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 16.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.NRW. S. 436), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 863), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff), der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002 S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In § 1 Abs. 5 wird folgende Änderung vorgenommen:
„(§ 18 KrW-/AbfG)“ wird durch „(§22 KrWG)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird folgende Änderung vorgenommen:
„(§ 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung“ wird durch „§6 Verpackungsverordnung“ ersetzt.
3. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
„ § 15 Abs. 3 KrW-/Abf“ wird jeweils durch „§20Abs. 2 KrWG“ ersetzt,
„§ 24 KrW-/AbfG“ wird durch „§25 KrWG“ ersetzt,
„§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG“ wird durch „§ 9 Abs. 2 KrWG“ ersetzt,
4. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen
5. § 3 Abs. 4 wird zu § 3 Abs. 3
6. In § 4 Abs. 1 wird folgende Änderung vorgenommen:
„ § 3 Abs. 8 S.1 KrW-/AbfG)“ wird durch „§3 A bs. 5 KrWG)“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 2 wird folgende Änderung vorgenommen:
„ § 3 Abs. 8 S.1 KrW-/AbfG)“ wird durch „§3 Abs. 5 KrWG)“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 1 wird folgende Änderung vorgenommen:
„ § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG)“ wird durch „§17 Abs. 1 S. 1 KrWG)“ ersetzt.
9. § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„ Zur Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung und insbesondere zur Vermeidung illegaler Abfallbeseitigung durch z.B. Einfüllung von Abfällen zur Beseitigung aus Haushalten in Wertstoffbehälter, Straßenkörbe oder Entsorgung in die Natur sind für die Überlassung im Rahmen des Benutzungszwanges Mindestentleerungen festgesetzt. Diese ergeben sich für die möglichen Behältergrößen aus § 5 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuordnung der Zahl der Benutzer zu den bereitgestellten Behältern ergibt sich aus der Umsetzung der Regelung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung.“
10. § 6 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„ Die Benutzer von Abfallbehältern mit einem Volumen von 1100 l mit einer Mülleinfüllschleuse können den Behälter in einer Weise benutzen, die die Einfüllung von Abfällen mit einem Volumen von 650 l pro Jahr je natürliche Person, die auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung

angeschlossenen Grundstück mit erstem oder zweiten Wohnsitz gemeldet ist und je festgesetztem Einwohnergleichwert bei einer gewerblichen Nutzung ermöglicht.“

11. in § 6 wird folgender Abs. 7 ergänzt:

„Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach §28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog.Brauchtumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Herscheid vom 18.11.1997 geregelt.“

12. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„ Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt. (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung , die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind durch nach §§ 17 Abs. 2 S.1 Nr. 3 und § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- soweit Abfälle zur Verwertung , die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind durch nach §§ 17 Abs. 2 S.1 Nr. 4, Abs. 3 und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist. (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KrWG)“

13. In § 8 werden folgende Änderung vorgenommen:

„ § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG)“ wird durch „ § 7 Abs. 3 KrWG)“ ersetzt und

„ § 13 Abs. 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG)“ wird jeweils durch „ § 17 Abs. 1 2. Halbsatz KrWG)“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

„ KrW-/AbfG)“ wird durch „KrWG)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 04.12.2012

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H